



---

# Satzung

## Krieger-, Soldaten- und Bürgerverein Appersdorf e.V.

Neufassung vom 17.04.2016

### 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Krieger-, Soldaten- und Bürgerverein Appersdorf e.V. Er hat seinen Sitz in Appersdorf und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils zum 01. April eines Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR120410 registriert.

### 2. Kreis-Krieger-Verband Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Kreis-Krieger- und Soldatenverband e.V. Freising.

### 3. Wesen und Zweck des Vereins

#### 3.1 Wesen des Vereins:

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat.

#### 3.2 Zweck des Vereins:

- a) Ehrung der gefallenen Soldaten, Pflege des Kriegerdenkmals soweit die Zuständigkeit der Gemeinde nicht berührt wird.
- b) Ein würdiges Begräbnis verstorbener Vereinsmitglieder

Ein Rechtsanspruch besteht jedoch bei den Leistungen unter Ziffer 3.2, Absatz b nicht.



---

## 4. Mitgliedschaft

### Der Verein umfasst:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

**zu a)** Als ordentliche Mitglieder mit dem Recht der Abstimmung und Wählbarkeit, werden folgende Personen auf Antrag aufgenommen:

Ehemalige Krieger, Soldaten, Bürgerinnen und Bürger, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

**zu b)** Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorständen können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder mindestens 50 Jahre dem Verein zugehören. Über die Ernennung entscheidet die Vorstandschaft.

## 5. Verlust der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber textlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger textlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

- c) Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft.
- d) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied textlich mitzuteilen.



## 6. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist dem Kassier in bar, durch Überweisung oder mit Einziehungsauftrag über ein Geldinstitut zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Jedes Mitglied hat dem Vorstand jeglichen Anschriftenwechsel und Änderungen der Kontendaten innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt des Ereignisses mitzuteilen.

## 7. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden.

2. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

3. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende kann den 1. Vorsitzenden nur dann vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

4. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

## 8. Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Fahnenträger
- f) der erweiterten Vorstandschaft (zwei Beisitzer)

2. Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an; bleibt jedoch bis zu Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.

- a) gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. (relative Mehrheit)



---

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand hat den Verein nach außen zu vertreten. Er überwacht die Einhaltung der Satzung und führt Versammlungen, Vorstandssitzungen und Veranstaltungen. Der Vorstand ist befugt, Sprechern, deren Reden unangemessen erscheinen, das Wort zu entziehen. Er ist berechtigt, im Bedarfsfalle eine Vorstandssitzung oder eine Versammlung einzuberufen.

## 10. Der Schriftführer

Der Schriftführer verfasst die Protokolle über Vorstandssitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen sowie alle Schriftstücke, welche im Verein erforderlich sind.

Die Protokolle sind, sofern eine Vorlage beim Vereinsregister notwendig ist, vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## 11. Der Kassier

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen in Gemeinschaft mit dem Vorstand. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch, führt das Mitgliederverzeichnis und zahlt die von dem Vorstand angewiesenen Ausgaben. Zwei Revisoren die nicht dem Vorstand oder der Vorstandschaft angehören nehmen die Rechnungsprüfung der Kassenbücher vor.

## 12. Die erweiterte Vorstandschaft

Zur Unterstützung der Vorstandschaft werden 2 Beisitzer auch auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bilden die erweiterte Vorstandschaft. Diese fasst im Abstimmungsverfahren Beschlüsse, die im Verein nötig sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft unterliegen der Schweigepflicht.

## 13. Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine ordentliche Versammlung (Hauptversammlung) einzuberufen, zu der alle Mitglieder vom Vorstand textlich einzuladen sind. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Eine Versammlung ist bei Anwesenheit von 15 Mitgliedern beschlussfähig.



#### **14. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Vorstandschaft zu stellen und in den Versammlungen nach Anmeldung beim Vorstand das Wort zu ergreifen, sowie bei der Hauptversammlung Einsicht in die Bücher und in die Kasse des Vereins zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vorstandschaft auszuführen, Versammlungen und Veranstaltungen zu besuchen und bei der Werbung neuer Mitglieder mitzuwirken.

#### **15. Ehrung von Mitgliedern**

##### **Voraussetzungen für das Vereinsabzeichen**

##### **1. Silber**

10 jährige Mitgliedschaft

##### **2. Gold**

20 jährige Mitgliedschaft

##### **3. Silbernes Ehrenkreuz**

30 jährige Mitgliedschaft

##### **4. Goldenes Ehrenkreuz**

40 jährige Mitgliedschaft

##### **5. Ehrengold**

50 jährige Mitgliedschaft

#### **16. Befugnis über Ausgaben**

Der Vorstand kann über die Kasse bis zu einem Betrag von € 500,-- verfügen.

Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 500,-- bis € 2.000,-- ist die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich. Rechtsgeschäfte über € 2.000,-- bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung. Diese Regelung gilt auch im Außenverhältnis.



---

## 17. Feiern und Veranstaltungen

Der Kriegerjahrtag, jeweils nach Rücksprache mit dem Pfarramt, wird alljährlich vom Verein zur Ehrung der gefallenen Kameraden mit einem Gottesdienst und einer Kranzniederlegung am Kriegerdenkmal gefeiert.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für etwa eintretende Unfälle oder Diebstähle bei Feiern und Veranstaltungen des Vereins.

## 18. Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich auflösen, wenn dies in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen wird oder sich die Mitgliederzahl auf 10 Mitglieder mindern sollte und diese die Auflösung beantragen. Das vorhandene Vereinsvermögen sollte zur Verwaltung der Gemeinde Zolling übergeben werden bis zu einer evtl. Neugründung.

## 19. Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur bei einer Hauptversammlung erfolgen, wenn bei der Abstimmung eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erreicht wird. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Fahnenträger und von den beiden Beisitzern unterzeichnet.

## Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Fassung wurde in der Hauptversammlung am 17. April 2016 beschlossen.